

### Summarische Nachweisung

der in 1888/89 aus der Zwangserziehung entlassenen resp. ausgeschiedenen Zöglinge unter Angabe des Grundes der Entlassung zc.

Mit Erreichung des gesetzlichen Alters.	Als gebessert den geeigneten Eltern zur weiteren Fürsorge durch Beschluß des Landesdirektors zurückgegeben.	Auf Antrag der Eltern zufolge Beschlusses des Berufungsgerichtes entlassen.	Als moralisch gebessert, für die handwerksmäßige Ausbildung aber ungeeignet den Eltern zurückgeben.	Zum Zwecke der Auswanderung mit der Familie.	Behufs Eintritts in eine in der Heimath vermittelte Dienststelle.	In Folge Beurtheilung zu längerer, über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus dauernder Gefängnißstrafe.
108	2	1	1	2	1	1

Summe 116.